



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz,
70161 Stuttgart

An



Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart
GZ
Durchwahl
Telefax
E-Mail:

0711 216 [REDACTED]
0711 216 [REDACTED]
Poststelle.36-Bauleit
planung@stuttgart.de

02.07.2024

Bebauungsplan Schulzentrum Nord (Stgt 307) - förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.05.2024 (GZ: [REDACTED])

Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der o.g. Beteiligung wie folgt Stellung:

(bei Änderungen: unterstrichen = einfügen, durchgestrichen = löschen)

Naturschutz (Ansprechpartner/in: GZ [REDACTED], Nebenstelle [REDACTED])

Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind von den Hinweisen in die rechtlich verbindlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Die Betroffenheit von Brutplätzen Gebäude bewohnender Vogelarten ist durch die Anbringung von Nisthilfen an Gebäuden artenschutzrechtlich funktional zu kompensieren. Für den Hausrotschwanz (stellvertretend für ungefährdete Nischenbrüter) wird pauschal die Anbringung von je zwei Nisthilfen pro betroffenem Gebäude für erforderlich erachtet. Für den Grauschnäpper wären zusätzlich je betroffenem Revier drei Nisthilfen in Gehölzen anzubringen.

Des Weiteren ist für den Stieglitz eine hinreichend große (mind. 500 qm), an Sämereien reiche Blühbrache anzulegen. Diese konnte den Planungen nicht entnommen werden.

Weiterhin wird erwähnt, dass überwiegend gebietsheimische Gehölze angepflanzt werden sollen. Hier ist anzumerken, dass ausschließlich gebietsheimische Gehölze anzupflanzen sind.

Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln durch Glas- und Fensterfronten und für die Entwicklung eines umweltfreundlichen Beleuchtungskonzeptes verweisen wir auf folgende Publikationen:

- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage; Schweizerische Vogelwarte Sempach (<https://vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter>)
- Huggins B, Schlacke S (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schriftenreihe Natur und Recht, 18: 282 S. Berlin.

Sie erreichen uns mit:

U Linien 5, 6, 7, 12 und 15 bis Haltestelle Olgaeck

U Linien 42 und 43 bis Haltestelle Olgaeck

- Sibylle Schroer, Benedikt Huggins, Marita Böttcher, Franz Höcker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543

Bodenschutz (Ansprechpartner/in: [REDACTED] Nebenstelle [REDACTED])

Von Seiten des Bodenschutzes gibt es keine Bedenken und keine Hinweise zum Bebauungsplan Schulzentrum Nord.

Die Bilanzierung gemäß Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) ergibt einen Verlust von 0,4 BX (Bodenindexpunkte).

Bodenindex Bestand: 1,3 BX

Bodenindex Plan: 0,9 BX

Differenz: 0,4 BX

Abwasserbeseitigung (Ansprechpartner/in: [REDACTED] Nebenstelle [REDACTED])

Hinsichtlich der in der Begründung und im Textteil festgesetzten vollständigen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers halten wir es für sinnvoll, durch Vorgabe eines maßgeblichen Bemessungsregens sowie einer grundstücksbezogenen Drosselabflussspende das Maß der Bewirtschaftung zu konkretisieren, um einheitliche Standards für die Entwässerungsplanung zu definieren.

Grundsätzlich soll sich die Regenwasserbewirtschaftung am lokalen Wasserhaushalt über die Komponenten Verdunstung, Versickerung und Abfluss orientieren, um den unbebauten Referenzzustand möglichst zu erhalten oder durch Entsiegelungsmaßnahmen sich diesem anzunähern (analog Regelwerk zur Regenwasserbewirtschaftung: DWA-A 102).

Immissionsschutz (Ansprechpartner/in: [REDACTED] Nebenstelle [REDACTED])

Die Schutzbedürftigkeit für die Hausmeisterwohnung liegt aus unserer Sicht bei 60 dB(A) am Tage (einschließlich der nicht-morgendlichen Ruhezeiten) und bei 45 dB(A) in der Nacht. Unter diesem Aspekt sind die schalltechnische Untersuchung (z.B. die Kapitel 3 und 9.2) und die Begründung (z.B. Seite 23) zu überarbeiten. Damit liegt aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (hier: Sportlärmb) kein Immissionskonflikt mehr vor - auch nicht mit den Hausmeisterwohnungen.

Grundwasserschutz, Altlasten/Schadensfälle

Keine Hinweise.

Stadtklima/Lufthygiene (Ansprechpartner/in: GZ [REDACTED] Nebenstelle [REDACTED])

Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht bestehen nachfolgende Anmerkungen:

Anlage 2 – Begründung

Auf Seite 5/6 unter Klima sind folgende Anpassungen erforderlich:

~~„Der östliche Teil des Plangebiets befindet sich im Freiland-Klimatop mit einem ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, was zugleich Windoffen ist und eine Frisch-/Kaltluftproduktion aufweist. ist als Freiland-Klimatop und Kaltluftproduktionsgebiet ausgewiesen.“~~

Die Flächen besitzen insgesamt bedeutende klimarelevante Funktionen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum und werden damit mit einer erheblichen klimatisch-lufthygienischen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bewertet. Entsprechend der Klimatopeigenschaften ist die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mit 1.7 m/s gering. Dies unterstreicht die Bedeutung lokaler Belüftungsbeiträge durch bodennahe thermisch induzierte Windsysteme. Die aus west-südwestlichen Richtungen abfließende Kaltluftströmungen folgen der Talsohle der Eckartshalde, die durch den Verlauf der Stadtbahngleise eine Betonung erfährt. Die Eckartshalde tritt aufgrund ihrer Reliefstruktur als eine bedeutende Frischluftschneise im Stuttgarter Norden hervor. Aus stadtclimaticher Sicht ist die Funktion der Eckartshalde als Frischluftschneise aufrechtzuerhalten und auch durch die geplante Sporthalle in keinem Fall abzuwerten. Grundsätzlich wäre insgesamt für den Schulstandort eher ein Verzicht auf zusätzliche Bebauung innerhalb dieses klimatisch sensiblen Bereichs anzustreben. Eine weitere Bebauung hat daher weder im Hinblick auf eine mögliche Hinderniswirkung sowie eine aufzehrende Wirkung in Bezug auf die dargestellte Kaltluftströmung noch unter dem Aspekt der Inanspruchnahme klimaaktiver Flächen zu maßgeblichen Einschränkungen zu führen.“

Außerdem grenzt an das Plangebiet im Osten die stark frequentierte Heilbronner Straße, die laut Analysekarte des Klimaatlas als eine Straße mit sehr hoher Verkehrsbelastung dargestellt wird, was eine sehr hohe Luft-/Lärmbelästigung was eine sehr hohe Luftschaadstoffbelastung bedingt.

~~Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich, das als bebautes Gebiet [...] Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bedeutet.~~

Seite 19 unter Dachbegrünung:

Es ist zu überdenken, die nicht brennbaren Abstandsstreifen in die 20 %-Ausnahmefläche einzubinden. Andernfalls ist hier und allgemein ist die Festsetzungen (Textteil S. 7) aufzunehmen, dass nicht brennbare Abstandsstreifen lediglich entsprechend der Brandschutzanforderungen auszuführen sind.

Seite 23 unter Luftschaadstoffe:

Der Text ist zu ersetzen durch: „Es ist davon auszugehen, dass die derzeit gesetzlich geltenden Grenzwerte nach 39. BlmSchV eingehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfordert die lufthygienische Situation keine planerische Reaktion.“

Auf den Seiten 25 und 26 unter Schutzgut Klima und Luft:

Der Text ist durch den vorherigen, auf Seite 6 einzufügenden Text zu ersetzen.

Zusätzlich: „Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft erwartet.“

Mit Verweis auf die Ziele und Zwecke des Aufstellungsbeschlusses im Jahr 2020 ist außerdem eine Fassadenbegrünung vorzusehen.

Verkehrslärm (Ansprechpartner/in: GZ [REDACTED], Nebenstelle [REDACTED])

Die Vorlage kann mitgezeichnet werden. Ein Schallschutznachweis für die geplanten Hausmeisterwohnungen ist im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen.

Energie (Ansprechpartner/in: GZ [REDACTED], Nebenstelle [REDACTED])

In den Textlichen Festsetzungen gibt es folgenden Änderungsbedarf:

Kapitel 2.2 Höhe baulicher Anlagen

[...]

Sämtliche haustechnische Anlagen sind in die Gebäude zu integrieren. Die Höhe der Attika darf durch Solaranlagen nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise darf die Zu- und Abluftanlage die angebende HbA überschreiten.

Wenn nach dem ämterübergreifend abgestimmten Regeldetail „Dachbegrünung mit PV-Anlage“ der LHS vorgegangen wird, ragt die OK-Solarmodul rund 60 cm über OK-Substrat. Üblicherweise ist eine derart hohe Attika nicht erwünscht und sollte daher im B-Plan nicht implizit gefordert werden.

Eine hohe Attika kann zudem zu Verschattungen der Solarmodule führen. Schon teilweise Verschattungen der Module können zu erheblichen Ertragsminderungen der Anlage führen, was den Zielen der LHS widerspricht.

Das Land Baden-Württemberg fordert auf Neubauten Solaranlagen. Die LHS hat beschlossen, ihre Neubauten im Plusenergie-Standard mit großflächigen Solaranlagen auf den Dächern zu bauen. Der Versuch, Solaranlagen zu verbergen, wirkt aus der Zeit gefallen.

Bei der bestehenden Nachbarbebauung (z.B. Neckar-Realschule) überragen die PV-Module die Attika ohne negative Folgen.

